

MERKBLATT

zum fachlichen Betriebsleiter

Qualifikation

Für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks bedarf es der Eintragung in die Handwerksrolle. Dabei ist es seit dem 01.01.2004 nicht mehr erforderlich, dass der Betriebsinhaber in eigener Person die Betriebsleitung wahrnimmt, d. h. auch Einzelpersonen können ohne Umweg über die GmbH durch Einstellung eines Betriebsleiters mit Befähigungsnachweis einen zulassungspflichtigen Betrieb gründen.

Stellung des Betriebsleiters

Dem Betriebsleiter muss es aufgrund seiner Stellung erlaubt sein, das Unternehmen in handwerklicher Hinsicht verantwortlich zu leiten. Seine Einflussmöglichkeiten auf das Unternehmen im technisch-fachlichen Bereich entsprechen denen eines selbständigen Handwerkers im eigenen Betrieb. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betriebsleiter Gesellschafter und / oder Geschäftsführer bzw. nur Angestellter ist. Die erforderliche Einbindung in den Betrieb ist jedoch dann nicht mehr gewährleistet, wenn der Betriebsleiter nur den Status eines „Freien Mitarbeiters“ hat.

Zeitliche Verfügbarkeit eines Betriebsleiters

Ein Betriebsleiter muss dem Unternehmen in gleichem Umfang zur Wahrnehmung seiner Funktionen zur Verfügung stehen, wie ein Handwerksmeister als Inhaber seines Handwerksbetriebes. Grundsätzlich bedeutet das eine durchgängig ganztägige Beschäftigung. Die Untergrenze der zeitlichen Tätigkeit des Betriebsleiters liegt bei durchschnittlicher Halbtagsbeschäftigung im Monat. Er muss also nicht permanent anwesend, aber immer erreichbar sein. Der Betriebsleiter hat dem Unternehmen bei Bedarf jederzeit zur Verfügung zu stehen. Dies ist zum Beispiel nicht gewährleistet, wenn er ganztags in einem anderweitigen Arbeitsverhältnis steht. Sofern er nur halbtags tätig ist, ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass der Betriebsleiter daneben noch einen eigenen selbständigen Handwerksbetrieb weiterführt oder in einem anderweitigen Arbeitsverhältnis steht. Dies setzt jedoch eine gewisse räumliche Nähe voraus. Bei *gefahrengefährlichen* Handwerken und bei *Gesundheitshandwerken* sind besonders hohe Anforderungen an die Präsenz des Betriebsleiters zu stellen. In diesen Handwerken ist eine Vollbeschäftigung erforderlich, so dass regelmäßig eine anderweitige Tätigkeit ausgeschlossen ist.

Aufgaben und Pflichten

Der Betriebsleiter soll die tatsächliche technische Leitung eines Handwerksbetriebes durch einen Handwerksmeister gewährleisten. Er trifft alle Entscheidungen fachlicher Art und ist im Rahmen seiner Tätigkeiten auch für die Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften verantwortlich. Weiterhin ist er für die Überwachung sämtlicher in dem Betrieb anfallenden handwerklichen Arbeiten verantwortlich und ist insoweit auch einem Haftungsrisiko ausgesetzt. Dabei muss er einen maßgeblichen persönlichen Einfluß auf den tatsächlichen Betriebsablauf nehmen. Die dem Betriebsleiter obliegende Aufsicht erstreckt sich nicht nur auf die zu besichtigenden Ergebnisse der Arbeit. Vielmehr umfasst die Aufsicht auch die Art und Weise, in der die Arbeiten ausgeführt werden. Nur so können Mängel vermieden werden.

Der Betriebsleiter muss tatsächlich in der Lage sein, die Arbeiten zu überwachen und lenkend oder korrigierend einzugreifen, sobald dies erforderlich ist. Weiterhin muss es ihm möglich sein, in Eil- und Notfällen jederzeit ohne vermeidbare Säumnis tätig zu werden. Das gilt insbesondere während der üblichen Arbeitszeiten.

Mitteilungspflichten gegenüber der Handwerkskammer

Gemäß § 16 Abs. 2 HwO sind sowohl die Bestellung als auch die Abberufung eines Betriebsleiters durch das Unternehmen der Handwerkskammer anzuzeigen. Diese Anzeige obliegt auch dem Betriebsleiter, soweit er sich durch die Betriebsleitererklärung hierzu verpflichtet hat, die regelmäßig vor Eintragung in die Handwerksrolle persönlich von ihm zu unterzeichnen ist.

Anwendbarkeit auf die Personengesellschaft

Die obigen Ausführungen im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Betriebsleiters gelten auch entsprechend für die Personen- und Kapitalgesellschaften.